

Magistrat Graz
A 14 - Stadtplanungsamt

A 14-K-348/1992-12

V.03 Bebauungsplan
"Möbelhaus Lutz"
Karlauergürtel - Lagergasse
V.Bez., Gst.Nr. 1700/1, 1697/1
KG. Gries

Graz, am 2.4.1993
Disk: Lutz-Bpl
Rogl/Hö

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom
16.9.1993 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Aufgrund der §§ 27 s 1a, 2 u 4, 28 Abs 1 u. 2 sowie 29 Abs. 3 - 11 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 in der Fassung LGBl Nr. 41/1991 wird in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der Bebauungsplan für das Einkaufszentrum II "Möbelhaus Lutz" für das vom Karlauergürtel, Grieskai und der Lagergasse begrenzte Gebiet verordnet.

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut und der zeichnerischen Darstellung und Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den §§ 3 - 10 weitere Anordnungen getroffen.

§ 3

Die Überschreitung der Baugrenzlinien durch einzelne vorspringende Fassadenelemente ist bis zu einer Auskrägung von 1,5 m zulässig; entlang des Karlauergürtels gilt diese Überschreitungsmöglichkeit erst ab einer lichten Durchgangshöhe von 4,00 m über dem Niveau des angrenzenden Gehsteiges.



§ 4

Im Bereich der zu erhaltenden Bäume, besonders der als Naturdenkmal ausgewiesenen Schwarzpappel, ist eine Überschreitung der Baugrenzlinie weder durch vorspringende Gebäudeteile noch durch Grabungsarbeiten (Baugrubenaushub u.dgl.) zulässig.

§ 5

Für Stiegen und Lifthäuser, Giebelelemente u.dgl. sind partielle Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe zulässig. Die Festlegung der Lage und des Ausmaßes bleibt dem Widmungsverfahren vorbehalten.

§ 6

Die Anzahl der PKW-Abstellplätze im Freien wird mit höchstens 25 festgelegt; je 4 PKW ist ein Baum zu pflanzen. Die übrigen erforderlichen Stellplätze sind im Gebäude selbst unterzubringen.

§ 7

Die Errichtung eines Verbindungsganges zum bestehenden Möbelhaus in Form einer Überbauung der Lagergasse ist zulässig. Die Breite der Überbauung wird auf 6,00 m beschränkt; die lichte Durchfahrts Höhe hat mindestens 5,00 m zu betragen.

§ 8

Die Zu- und Abfahrt ist nach verkehrstechnischen Gesichtspunkten im Bebauungsplan festgelegt; Änderungen der Situierung sind nur nach Rücksprache mit dem Straßen- und Brückenbauamt möglich.

§ 9

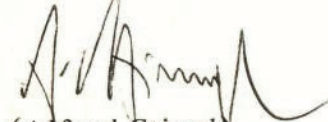
Sofern durch die Baugrenzlinien nichts anderes bestimmt wird, ist entlang der Kanaltrassen ein beiderseitiger Streifen von je 4,00 m Breite bebauungsfrei zu halten. Im Fall einer Überbauung der Kanaltrassen ist eine Mindestdurchfahrts Höhe von 4,50 m einzuhalten. Der ungehinderte Zugang zu den auf dem Bauplatz vorhandenen Kanalschächten muß gewährleistet sein.



§ 10

Zur Sicherung der Einheit des Einkaufszentrums, gemäß den Bestimmungen des § 23 Abs 9 ROG, darf der Bauplatz zwecks Schaffung weiterer Einkaufszentren nicht weiter unterteilt werden.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Alfred Stingl)

